

SCHLAG NEWSLETTER BAUM

Sehr geehrte Damen und Herren,

die deutsche Wirtschaft lebt vom Außenhandel, Import und Export von Gütern, Dienstleistungen und Technologie. Nichts ist für Unternehmen wichtiger als bevorstehende Entwicklungen zu kennen und angemessen auf Sie zu reagieren.

What's new in the USA?

Die große Frage ist: Was passiert eigentlich gerade bei unserem wichtigsten Handelspartner, den USA. Wir haben diese Frage unserem Freund und Kollegen **Peter W. Klestadt** gestellt, der als Partner der amerikanischen Rechtsanwaltskanzlei **Grunfeld Desiderio Lebowitz, Silverman & Klestadt**, New York, seit vielen Jahren in Fragen zu Zoll und Außenwirtschaft aus US - Sicht berät. Lesen Sie zu Beginn eine erste Einschätzung (Stand: 10.02.2025) eines direkten Kenners verbunden mit praktischen Tipps, wie etwaige Maßnahmen aussehen können, mit denen Unternehmen bereits jetzt reagieren können.

Aktuell 11.02.2025:

Soeben haben die USA weitere Zölle in Höhe von 25% auf Stahl und Aluminiumprodukte eingeführt. Die Presidential Order ist noch nicht im Wortlaut veröffentlicht, jedoch sollen die Extrazölle unabhängig vom Ursprung der Ware sein. Weitere Maßnahmen sind für morgen, Dienstag, angekündigt (Washington Post, 11.02.2025). Wir werden die neuen Regeln durchsehen und zusammen mit unseren Kollegen in den USA Ihnen geeignete Praxisempfehlungen zukommen lassen.

What's new in the EU?

Von Flensburg bis an den Alpenrand haben wir auf mehr als 30 Veranstaltungen mit über 1.200 Teilnehmern über die Neuigkeiten zum Jahreswechsel gesprochen. Wir wissen wir, was für Sie in 2025 wichtig ist.

Zolltarifnummern, Codierungen, neue Güterlisten - kann jeder.

Wir bereiten Sie auf die wichtigen Themen für Ihr Unternehmen in 2025 vor: EU Zollrechtsreform und neue Präferenzregeln in der PEM-Freihandelszone (kennen Sie die? - falls nicht, lesen Sie unten "**Die modernisierten Regeln in PEM-Raum**").

Viele Unternehmen fragen zudem nach der Umsetzung neuer hochkomplizierter Regeln aus der Außenwirtschaft, beispielsweise im Bereich der Embargos. Was sind CHPGs (Community High Priority Goods, Anhang XL der Russland - Embargo VO) und wie gehe ich mit diesen „Allerweltsgütern“, die Russland zur Rüstung dringend benötigt, im Außenhandel mit anderen Ländern verantwortungsvoll um? Lösungsansätze finden Sie im Artikel "**CHPGs oder was ist an Kugellagern so gefährlich?**"

Wir sprechen in diesem Jahr aber auch über spektakuläre Änderungen im Bereich der Nachhaltigkeit mit erheblichem Arbeitsbedarf für die Unternehmen: CBAM, LkSG/CSDDD, EUDR und ZwangsarbeitsVO. Der Gesetzgeber hat hier alles gegeben. Diese vier Regelungen verlangen so viel von den Unternehmen, dass man sich in 2025 dringend mit der Umsetzung beschäftigen muss. Sind eigene Güter betroffen, welche Organisations- und Meldenotwendigkeiten bestehen? Wie beschafft man sich die dafür erforderlichen Informationen vom Lieferanten? Welche Prozesse sind im Unternehmen einzurichten?

Diese **Essentials** sind für Sie wichtig für 2025. Für offene Fragen bieten wir mit unserer **Schlagbaum GmbH** eine Veranstaltung „**Essentials 2025**“ am **Dienstag 11.3.2025 8:30 - 12:30 Uhr online** - oder nach Wunsch auch Inhouse nach Vereinbarung - an. Hier werden wir im Deep Dive die aktuellen Themen für 2025 erläutern und Tipps für die praktische Umsetzung geben, die in 2025 erfolgen sollte. Die Veranstaltung richtet sich insbesondere auch an Spezialisten und Führungskräfte. Was muss in 2025 geschehen? Auf was muss man sich

Ausgabe 01/2025



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE
Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de



Schlagbaum -
Der Zollrechtspodcast aus Münster

Buchen Sie jetzt individuell
maßgeschneiderte Inhouse-
Schulungen für Ihr Unternehmen
unter: [https://www.ra-
moellenhoff.de/de/seminarangebote/](https://www.ra-moellenhoff.de/de/seminarangebote/)

einstellen? Seien Sie dabei! Stellen Sie Ihre Fragen oder berichten Sie von Ihren Erfahrungen.
Wir freuen uns besonders, wenn Sie im Vorfeld Fragen einreichen, die wir im Rahmen der
Veranstaltung beantworten können.

Für die Anmeldung klicken Sie [hier!](#)

Themen

- I. A perspective on U.S. Tariffs
- II. Die modernisierten Regeln im PEM-Raum
- III. CHPGs oder was ist an Kugellagern so gefährlich?
- IV. Verordnung über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten
- V. Interims-Handelsabkommen EU-Chile ab 01.02.2025 in Kraft
- VI. Neuerungen im AWV-Meldewesen ab Januar 2025
- VII. Screeningverpflichtungen nach Maßstab des EuGH

I. A perspective on U.S. Tariffs

The world has been thrust into a new series of tariff actions and pending threats. The Trump administration has already imposed, then paused 25 % tariffs on Canada (10% on certain energy items) and Mexico. A 10% tariff has been implemented against China (including Hong Kong) which is on top of previous Trump tariffs imposed during 2018-20 and which still remain in force. The new tariff is across the board and not against a specific list of products as it was in the past. These recent actions were taken to combat the illegal flow of fentanyl and other drugs which are believed to originate in, or pass through, these targeted countries.

There are additional actions threatened against the European Union due to the imbalance of trade. Such new tariffs would most likely be imposed on a list of specific tariff codes but no one really knows. There is also talk of targeting other countries with significant trade imbalances or where their import tariffs are much higher than the U.S. import tariffs, e.g., India. Recent rhetoric has also called for new investigation against “essential medicines” and other strategic products that could lead to new tariffs (similar to what have been imposed on steel and aluminum).

All this uncertainty leaves many companies in the quandary of what to do. The Trump administration would like the solution to be to move manufacturing to the United States. However, for many companies and industries, that is either impossible, impractical, economically unfeasible and/or there is a lack of capacity.

The answer then becomes that companies need to reexamine their supply chains to determine whether the impact of customs duties –those in place and those that may be coming – can be reduced. In this regard, all companies should review the following strategies:

- **Reduce the valuation.** There are many strategies to address customs valuation. Whether involving related party transactions, internal manufacturing, unbundling non-dutiable costs or purchases through trading companies, there are legal strategies to lower the cost basis upon which the duty is applied.
- **Shift the country of origin.** In most cases where there are no free trade agreements, the United States applies a “substantial transformation” test to determine the country of origin of a product subject to multi country processing. This is a subjective standard that often tries to determine where the essential component of a finished product originates. For example, U.S. Customs often finds that the origin of a programmed integrated circuit will dictate the origin of a finished machine or appliance. The final conclusion is not always obvious and sometimes a simple shift in the supply chain can move the origin of a product away from the tariffed country.
- **Confirm the Tariff Classification.** The Harmonized Tariff is a complex nomenclature. Often, there are more than one possible tariff provision that can describe a particular imported article and which have different duty rates. One should not always assume that the tariff code being applied is the most correct one, even if it has been used for many years.

The take away for all companies involved in cross-border trade: customs duties do not have to be a fixed cost—they are a variable cost if approached carefully.

(Stand: 10.02.2025)

II. Die modernisierten Regeln im PEM-Raum

In der Freihandelszone "Pan-Europa-Mittelmeer" (kurz: PEM) ist die Modernisierung und Vereinheitlichung von Ursprungsregeln einen großen Schritt vorangekommen – für einen Übergangszeitraum von einem Jahr besteht innerhalb dieses Präferenzraums allerdings noch eine komplexe Rechtslage:

Im Jahr 2025 finden zwei Präferenzabkommen parallel Anwendung:

- das bisherige "alte" PEM-Übereinkommen (Regionales Übereinkommen, RÜ) aus dem Jahr 2012 ([EU-Abl. L 54/4 vom 26.02.2013](#)) und
- das neue, "revidierte" Regionale Übereinkommen ("revised rules"), das im Jahr 2023 beschlossen wurde (Beschluss Nr. 1/2023, [EU-Abl. L v. 19.02.2024](#)).

Ab 2026 soll – nach derzeitigem Stand – nur noch das modernere revidierte RÜ gelten.

Schon in den letzten drei Jahren waren Unternehmen damit konfrontiert, dass im PEM-Raum zwischen einzelnen Vertragsstaaten zwei Systeme parallel anwendbar waren – das bisherige, "alte" RÜ und die sog. "Übergangsregeln" (transitional rules). **In der Übergangsphase 2025** ist es möglich, dass anstelle der parallelen Anwendung - je nach Vertragspartner - auch nur das "alte" RÜ oder nur das neue, revidierte Übereinkommen anwendbar ist. Diese Gemengelage von drei möglichen Szenarien ist auf Folgendes zurückzuführen:

Damit das revidierte Regionale Übereinkommen Anwendung finden kann, müssen die bilateralen Protokolle zwischen den Vertragsstaaten einen Verweis auf das neue Übereinkommen enthalten. Mittels eines dynamischen Verweises wird auf das Gesetz in seiner zuletzt geänderten Fassung verwiesen, damit stets die aktuelle Fassung Gültigkeit erlangt. Mehrere Vertragsparteien waren aufgrund ihrer internen Verfahren nicht in der Lage, die bilateralen Protokolle rechtzeitig zum 01.01.2025 mit einem solchen dynamischen Verweis zu versehen. Das bedeutet, dass das neue, revidierte Übereinkommen im Verhältnis zu diesen Staaten nicht gilt.

An dieser Stelle sei bemerkt, dass der PEM-Raum eine große Freihandelszone ist, an der neben der EU 24 weitere Vertragsstaaten teilnehmen. Das macht den Freihandel innerhalb dieser Präferenzzone auf der einen Seite so interessant, bringt auf der anderen Seite aber auch mit sich, dass das Inkrafttreten eines einheitlichen Abkommens schleppend verläuft, weil entsprechend viele individuelle Ratifizierungsprozesse aufeinander abgestimmt werden müssen.

Vertragsstaaten des PEM-Raums sind neben der EU:

Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein (EFTA), Färöer-Inseln, Türkei, Algerien, Marokko, Tunesien, Ägypten, Israel, Jordanien, Westjordanland/Gazastreifen, Libanon, Syrien, Serbien, Montenegro, Kosovo, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Nord Mazedonien, Georgien, Republik Moldau, Ukraine

Diese an sich schon komplexe Ausgangslage wird noch dadurch verschärft, dass die Vertragsparteien **Übergangsbestimmungen** vereinbart haben, um festzulegen, welche Präferenzbehandlung für Waren zu gewähren ist, die vor Inkrafttreten der revidierten Regeln aus einer Vertragspartei ausgeführt wurden und nach dem Inkrafttreten dieser Regeln in eine andere Vertragspartei eingeführt werden. Vereinfacht gesagt geht es darum, wie die Anwendung alten und neuen Rechts während der Übergangszeit gestaltet werden kann. Diese Übergangsbestimmungen wurden im revidierten Übereinkommen ergänzt. Sofern die bilateralen Protokolle zwischen den Vertragsparteien also einen dynamischen Verweis auf das revidierte Übereinkommen enthalten, gelten die modernisierten Regeln und automatisch auch die hinzugefügten Übergangsbestimmungen. Enthalten die Protokolle einen solchen Verweis (noch) nicht, gelten die bisherigen "alten" Regeln des RÜ (2012). In einigen Fällen gibt es in den Protokollen zwar einen Verweis auf das revidierte Übereinkommen, jedoch wurden die Übergangsbestimmungen nicht ratifiziert und ergänzt, so dass zwischen diesen Vertragsstaaten **nur das revidierte Übereinkommen** gilt. Zusammengefasst gibt es also folgende drei Fallgruppen:

FHA mit "dynamischen Verweis" + ratifizierte Übergangsbestimmungen „CR-Status“	FHA mit "dynamischen Verweis" (ohne ratifizierte Übergangsbestimmungen) „R-Status“	FHA ohne "dynamischen Verweis" + ohne ratifizierte Übergangsbestimmungen „C-Status“
<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung der alten (2012) oder der revidierten Regeln (2023) • Diagonale Kumulierung nach den revidierten Regeln möglich • Diagonale Kumulierung nach den alten Regeln möglich • Durchlässigkeit von alten zu revidierten Regeln hin 	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung der revidierten Regeln (2023) • Diagonale Kumulierung ausschließlich nach den revidierten Regeln möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung der alten Regeln (2012) • Diagonale Kumulierung nach den alten Regeln möglich

Die EU-Kommission hat eine sog. MATRIX veröffentlicht ([EU-Abl. C v. 22.01.2025](#)), aus der sich ablesen lässt, zu welchem Vertragspartner der EU welcher Status gilt:

- Parallele Anwendung beider Regelwerke: Kennzeichnung **CR** (z.B. EU-Schweiz)
- Anwendung ausschließlich des alten RÜ (2012): Kennzeichnung **C** (z.B. EU-Marokko)
- Anwendung ausschließlich des revidierten Übereinkommens (2023): Kennzeichnung **R** (z.B. EU-Albanien)

Dadurch, dass einzelne Vertragsstaaten ihre Ratifizierungsprozesse im Laufe des Jahres abschließen werden, sind kontinuierlich Änderungen in diesen "Statusbeziehungen" möglich. Die EU-Kommission hat angekündigt, regelmäßig eine aktualisierte Übersichts-Matrix zu veröffentlichen. Schon vor einer solchen Veröffentlichung sollen Informationen über aktuelle Entwicklungen auf der [Kommissionsseite](#) zur Verfügung stehen.

Was gilt für Präferenznachweise und Lieferantenerklärungen?

Die entscheidende Frage für Ein- und Ausführer ist, welche Ursprungsnachweise gelten und zollseitig anerkannt werden. Dies wird in besagten Übergangsbestimmungen geregelt, die mit Beschluss Nr. 2/2024 im [EU-Abl. L v. 09.01.2025 \(2025/17\)](#) veröffentlicht wurden:

- Alle vor dem 01.01.2025 nach "altem" PEM-Übereinkommen ausgestellten Präferenznachweise werden nach dem 01.01.2025 innerhalb ihrer Gültigkeit anerkannt für Erzeugnisse, die sich am 01.01.2025 entweder im Versandverfahren befinden oder in ein besonderes Verfahren unter zollamtlicher Überwachung überführt wurden (Art. 42 Abs. 4).
- Gleiches gilt für vor dem 01.01.2025 ausgestellte Präferenznachweise nach den bisherigen Übergangsregeln (transitional rules), Art. 42 Abs. 2. Die deutsche Zollverwaltung weist auf ihrer [Informationsseite](#) darauf hin, dass auch Präferenznachweise, die im Jahr 2025 noch fälschlicherweise mit dem Vermerk "transitional rules" anstelle von "revised rules" ausgestellt werden, nicht abgelehnt werden sollen.

Bis zum 31.12.2025 gilt für den Warenverkehr mit Ländern, die die Übergangsregeln und damit **beide Systeme parallel anwenden (CR-Status)**, dass die nach dem revidierten Übereinkommen ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 in Feld 7 den Vermerk "REVISED RULES" in englischer Sprache enthalten müssen. Dieser Vermerk ist auch **am Ende der Ursprungserklärung** anzufügen. Es ist wichtig, dass diese Ergänzung beachtet wird, da sie sich nicht aus dem in der WuP-Datenbank ([wup.zoll.de](#)) niedergelegten Wortlaut der Ursprungserklärung ergibt, sondern etwas versteckt in den Übergangsbestimmungen, Art. 42 Abs. 9, zu finden ist. Zu beachten ist aber auch, dass dieser **Zusatz nur dann erforderlich** ist, wenn der **Ursprung der Ware auf Grundlage des Revidierten Übereinkommens ermittelt** wurde. Die korrekte Unterlagencodierung für die Anerkennung der Präferenznachweise **bei der Einfuhr** ergibt sich aus der [ATLAS-Info 0695/24](#).

In Bezug auf Lieferantenerklärungen gibt es noch keine klaren gesetzlichen Regelungen; die EU-Kommission hat angekündigt, die Regelungen zu Lieferantenerklärungen in der UZK-Durchführungsverordnung (Art. 61 ff.) anzupassen. Die deutsche Zollverwaltung empfiehlt, auf Lieferantenerklärungen für Waren, welche den Ursprung nach dem revidierten RÜ erlangt haben, den Vermerk "REVISED RULES" anzubringen. Für Lieferantenerklärungen, die im Jahr 2025 keinen Vermerk haben, soll angenommen werden, dass der Ursprung nach den Regeln des bisherigen RÜ erlangt wurden (s. [Fachbeitrag Zoll v. 23.12.2024](#)).

Was gilt für die Kumulierung?

Die Vertragsparteien haben sich darauf geeinigt, dass eine Kumulierung zwischen den unterschiedlichen Regelwerken bei paralleler Anwendung nach Möglichkeit zulässig sein soll. Das bedeutet, dass

- die nach den bisherigen Übergangsregeln (transitional rules) ausgestellten Ursprungsnachweise auch für die Kumulierung im Rahmen des revidierten Übereinkommens verwendet werden können (Art. 42 Abs. 2);
- eine Kumulierung möglich ist, wenn Ursprungsnachweise eines Lieferanten nach den alten Regeln vorliegen und diese die diagonale Kumulierung vorsehen, der Ausführer aber die revidierten Regeln anwenden möchte. Diese Durchlässigkeit wird zugelassen, weil die alten Regeln in der Regel strengere Ursprungsregeln vorsehen als die revidierten Regeln. Für einzelne Waren insbesondere aus dem Agrarbereich gilt diese Durchlässigkeit nicht (siehe Art. 8 Abs. 1a des revidierten Übereinkommens).
- Eine **Durchlässigkeit in umgekehrter Richtung besteht nicht**, also innerhalb des "alten" Systems können Erzeugnisse, die ihren Ursprung nach dem revidierten Abkommen erhalten haben, nicht zur Kumulierung genutzt werden.

Außerhalb der parallelen Anwendung, also wenn Vertragspartner entweder nur das "alte" RÜ anwenden (C-Status) oder nur das revidierte RÜ anwenden (R-Status), kann eine diagonale Kumulierung mit einem dritten Partner nur stattfinden, wenn alle drei Partner den gleichen Status - entweder alle C oder alle R - haben (s. hierzu [MATRIX vom 22.01.2025](#)).

Welche Vorteile hat das revidierte Übereinkommen?

Ziel der Revision des PEM-Abkommens war es, **modernere und flexiblere Ursprungsregeln** festzulegen. Es wurden **einfachere Listenregeln** geschaffen. So ist die Unterteilung in Spalte 3 und 4 der Verarbeitungsregel weggefallen und es gelten großzügigere Wertklauseln. Der Ab-Werk-Preis sowie der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft sollen anhand von **Durchschnittswerten** eines Steuerjahres berechnet werden können. Zudem wurde eine höhere Werttoleranz für Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft vereinbart, was ebenfalls dazu führen kann, dass Erzeugnisse einfacher als bisher Ursprung erlangen, zumal der Ursprung häufiger durch Positionswechsel erlangt werden kann.

Insgesamt kann es sich also durchaus lohnen, dass Unternehmen sich mit den neuen, revidierten Ursprungsregeln beschäftigen. Insbesondere in Fällen, in denen der Ursprungserwerb bislang an der 40%-Wertklausel gescheitert ist, sollte geprüft werden, welche Verarbeitungsregel nach den neuen Regeln gilt, da diese ggf. günstiger ausfallen kann. Die Regeln zur Durchlässigkeit, die in den Übergangsbestimmungen vereinbart wurden, machen die Handhabung der parallel anwendbaren Systeme wesentlich leichter als dies im Zeitraum der parallel bestehenden Ursprungsregeln des "alten" RÜ und der sog. TRANSITIONAL RULES der Fall war, wo strikt zu trennen war.

Beachtenswert ist auch, dass im revidierten Übereinkommen nur noch **eine Form der Warenverkehrsbescheinigung (WVB) bzw. Ursprungserklärung (UE)** vorgesehen ist, nämlich die EUR.1-Erklärung. Die WVB EUR.MED bzw. UE EUR.MED mit ihren recht komplizierten Voraussetzungen wurde abgeschafft. Wenn Erzeugnisse die Ursprungsseigenschaft durch Anwendung der Ursprungskumulierung erworben haben, sollte der Nachweis der Ursprungsseigenschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 die folgende Erklärung in Englisch enthalten: "CUMULATION APPLIED WITH (name of the relevant applying Contracting Party/Parties in English)". Sollte als Ursprungsnachweis noch eine WVB EUR.1 verwendet werden, so ist diese Erklärung in Englisch im Formularfeld 7 abzugeben.

Was die Ursprungsbestätigung angeht, stehen die Zeichen auf digitale Umstellung: Perspektivisch sollen Vertragsparteien nach dem revidierten Übereinkommen ein System einrichten können, mit dem Ursprungsnachweise elektronisch ausgestellt und/oder elektronisch übermittelt werden können (Art. 17 Abs. 4). Bis zur Einrichtung eines solchen Systems sollten die Vertragsparteien elektronisch ausgestellte WVBen, die bei der Einfuhr vorgelegt werden, unter bestimmten Bedingungen (Buchstabe a) bis d) annehmen (Änderung aufgrund Beschluss Nr. 1/2024, [EU-Abl. L vom 09.01.2025](#)).

Wir sind sehr gespannt, ob sich die neuen Regeln bereits in der Übergangsphase 2025 durchsetzen werden. Wenn Sie Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an!

[Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

III. CHPGs oder was ist an Kugellagern so gefährlich?

Mit dem 12. Sanktionspaket hat die EU bereits Ende 2023 in die aktuelle Russland - Embargo einen Anhang XL (=40) eingefügt. Zu den dort gelisteten sog. CHPGs (Community High Priority Goods) zählen neben anderem: integrierte Schaltungen, Bauteile für den Maschinenbau, Kameras, Halbleiterbauelemente und sonstige Elektronikbauteile. Auf der Liste enthalten sind aber auch „Allerweltsartikel“, wie beispielsweise Kugellager oder Stromrichter. Art. 12g verpflichtet hinsichtlich dieser Teile bereits seit dem vergangenen Jahr zur sogenannten „No - Russia - Clause“, also einer dezidierten Vereinbarung, dass diese Güter nicht nach Russland bzw. Belarus weitergeliefert werden dürfen. Das hat sich weitgehend rumgesprochen.

Seit dem 26.12.2024 müssen Unternehmen nun verstärkte Compliance - Maßnahmen für den Export dieser Güter in die meisten Länder außerhalb der EU beachten, die es in sich haben: Art. 12 gb verlangt, dass die Unternehmen hinsichtlich dieser Teile „geeignete Schritte, die im Verhältnis zu Art und Größe“ des Umleitungsrisikos stehen, ergreifen. Das führt dazu, dass von den Unternehmen hinsichtlich eines individuellen Kunden solcher CHPGs eine Risikobewertung vorzunehmen ist, die zu dokumentieren und stetig zu aktualisieren ist. Unternehmen sind gehalten, geeignete „Strategien, Kontrollen und Verfahren“ anzuwenden, um etwaige Risiken zu minimieren. Was dies im Einzelnen bedeutet, hat der Gesetzgeber nicht erläutert. Man wird hier allgemein Complianceregelungen anzuwenden haben, dass Unternehmen diese Fragestellungen berücksichtigen und dokumentiert abwägen. Wir empfehlen Unternehmen hier Kriterien im Bezug auf die Sensibilität dieser Güter und Informationsmenge des Kunden aufzustellen. Auch Kontrollen beim Kunden wird dies im Einzelfall umfassen müssen. Bei den „Allerweltsartikeln“ möglicherweise weniger als bei hoch sensiblen Bauteilen, aber sicher auch hier nicht ganz ohne. Man könnte ggf. Gruppen von Gütern formen.

Diese Verpflichtung gilt nicht nur für EU - Unternehmen, sondern auch für deren Tochtergesellschaften in Drittländern. Hier ist besonders spannend, dass solche EU - Regeln, zu denen man die Tochtergesellschaft verpflichten muss, ggf. gegen die örtlichen Regeln verstoßen könnte. Dies prüfen wir gerade intensiv mit einem unserer Kollegen für China. Wie sieht eine Vereinbarung aus, die ein Unternehmen mit einer Tochtergesellschaft vereinbaren muss?

Die Blaupause der Erwartungen der Behörden einer späteren Außenwirtschaftsprüfung hat sicher niemand. Der Bedarf in den Branchen Maschinen- und Anlagenbau, Elektrotechnik, Halbleiterindustrie, Automotive, wird groß sein. Gerne unterstützen wir Sie bei der Einschätzung zu Angemessenheit individueller Maßnahmen und zur Sicherstellung eines regelkonformen Internen Compliance Programms. Auch das

Vertragsmanagement wird in Betracht zu ziehen sein.

Wir überlegen derzeit, dazu eine Spezial Workshop online anzubieten. Sprechen Sie uns gerne dazu an!

Verfasser: [Dr. Ulrich Möllenhoff](#)

IV. Verordnung über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten

Im EU-Amtsblatt vom 12.12.2024 wurde nun die Verordnung über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt veröffentlicht ([VO \(EU\) 2024/3015](#), EU-Abl. L v. 12.12.2024). Die Verordnung, die in Kurzform auch als "Zwangsarbeits-VO" bzw. in der englischen Form als "Forced Labour Regulation (FLR)" bezeichnet wird, ist am 13.12.2024 in Kraft getreten, sie gilt allerdings erst ab dem **14.12.2027**.

Die Verordnung enthält in Art. 3 ein **Verbot**, wonach Wirtschaftsakteure in Zwangsarbeit hergestellte Produkte **weder auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen oder bereitstellen, noch solche Produkte ausführen dürfen**. Inverkehrbringen von Produkten bedeutet die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt, d.h. jede entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zu Verwendung auf dem Unionsmarkt in einem geschäftlichen Rahmen.

Um ein in Zwangsarbeit hergestelltes Produkt handelt es sich, wenn bei dem Produkt auf einer beliebigen Stufe seiner Gewinnung, Ernte, Erzeugung oder Herstellung Zwangsarbeit eingesetzt wurde (Art. 2 Nr. 7). Die Verordnung definiert den Begriff der Zwangsarbeit nicht selbst, sondern verweist diesbezüglich auf ein Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO-Übereinkommens Nr. 29), Art. 2 Nr. 1.

Die EU-Kommission soll bis zum 14.06.2026 eine **Datenbank** zur Verfügung stellen, die Informationen über **Zwangsarbeitsrisiken** in bestimmten geografischen Gebieten oder in Bezug auf bestimmte Produkte oder Produktgruppen bereitstellt. Unternehmen können sich also über diese Datenbank über etwaige Zwangsarbeitsrisiken in Bezug auf Ihre Produkte oder die geografische Herkunft ihrer Produkte informieren.

Daneben soll die Kommission eine sog. **zentrale Anlaufstelle für die Übermittlung von Informationen** einrichten. Über diese Anlaufstelle kann jedermann Informationen über betroffene Wirtschaftsakteure oder Produkte übermitteln sowie die Gründe und Nachweise, die die mutmaßlichen Verstöße untermauern und, soweit möglich, Belege beifügen. Die Übermittlung von Informationen über die zentrale Anlaufstelle unterliegt dem Schutz der sog. Hinweisgeberrichtlinie bzw. Whistleblower-Richtlinie (VO (EU) 2019/1937).

Auf einem **Internetportal** der Kommission sollen zentral die Informationen und Hilfsmittel zu diesem Thema zur Verfügung gestellt werden. Neben der Datenbank und der zentralen Anlaufstelle sind dies auch einzelne Entscheidungen über das Verbot eines Produkts oder die Aufhebung eines Verbots sowie Leitlinien, die die EU-Kommission zu verschiedenen Einzelfragen verfassen soll (Art. 11).

Bei der Bewertung der Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes greift die zuständige Behörde u.a. auf die Informationen in diesen Datenbanken zurück, aber auch auf die Informationen anderer Behörden sowie auf die von der Kommission mittels Leitlinie mitgeteilten Risikoindikatoren. Bei allen Bewertungen, die sie vornimmt, verfolgt die zuständige Behörde einen **risikobasierten Ansatz** nach den folgenden Kriterien:

- Ausmaß und Schwere der mutmaßlichen Zwangsarbeit
- Menge der Produkte, die auf den Unionsmarkt gelangen
- Anteil eines verdächtigen Teils des Produkts am Endprodukt

In einer **Voruntersuchung** wird auf Grundlage einer solchen Bewertung und der Informationen, die der Wirtschaftsakteur zur Verfügung stellt, geprüft, ob ein **begründeter Verdacht** besteht auf einen Verstoß gegen das Verbot des Inverkehrbringens / Bereitstellens / Ausführens eines aus Zwangsarbeit hergestellten Produkts. Ist das Ergebnis einer solchen Voruntersuchung, dass kein begründeter Verdacht besteht, leitet die Behörde keine weitere Untersuchung ein. Kommt sie hingegen zu dem Ergebnis, dass ein begründeter Verdacht auf einen solchen Verstoß vorliegt, leitet sie eine **Untersuchung** in Bezug auf die betreffenden Produkte und Wirtschaftsakteure ein und unterrichtet die betroffenen Wirtschaftsakteure. In einer solchen Untersuchung **muss die Behörde auf Basis aller ihr zur Verfügung stehenden Informationen und Nachweise prüfen, ob ein Verstoß gegen Art. 3 vorliegt**. Lässt sich ein solcher Verstoß nicht feststellen, wird die Untersuchung eingestellt. Wird jedoch ein Verstoß festgestellt, spricht die Behörde ein Verbot aus, die betroffenen Produkte in den Verkehr zu bringen, auf dem Unionsmarkt bereitzustellen oder sie auszuführen ggf. verbunden mit der Anordnung, die betreffenden Produkte vom Unionsmarkt zu nehmen.

Empfehlung

Zunächst ist die EU-Kommission am Zug, um die Voraussetzungen für die Anwendung der Verordnung zu schaffen. Erste Deadline für die Errichtung der notwendigen Hilfsmittel ist hier der 14.06.2026. Gleichwohl sei auch den Unternehmen geraten, die Zeit bis zur Anwendung der VO (14.12.2027) nutzen: Die eigene Geschäftstätigkeit sollte dahingehend geprüft werden, ob Risiken für den Einsatz von Zwangsarbeit bei den Produkten bestehen, die das Unternehmen in die Union eingeführt, erstmalig zum Verkauf/Verbrauch/zur Verwendung in der Union zur Verfügung stellt oder ausgeführt. Dabei reicht es nicht aus, die unmittelbaren Lieferanten zu prüfen, denn für die Frage, ob ein Produkt unter Einsatz von Zwangsarbeit hergestellt wurde, ist jede Stufe einer Lieferkette und einzelner Be- und Verarbeitungsschritte relevant. Die Leitlinien, die die EU-Kommission bis zum 14.06.2026 zu veröffentlichen hat, sollten so früh wie möglich zu Rate gezogen werden, da diese

Aufschluss darüber geben werden, welche Erwägungen die Kommission im Rahmen Ihrer Risikobewertungen zugrunde legen wird. Wir werden dies ebenfalls beobachten und Sie auf dem Laufenden halten!

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

V. Interims-Handelsabkommen EU-Chile ab 01.02.2025 in Kraft

In einer weiteren Freihandelszone hat sich eine aktuelle Änderung ergeben: Zum **01.02.2025** ist das sog. Interimshandelsabkommen (Interim Trade Agreement – ITA) zwischen der EU und Chile in Kraft getreten, das das bisherige Assoziationsabkommen zwischen der EU und Chile aus dem Jahr 2002 ersetzt. Das ITA wurde im EU-Abl. [L/2024/2953 vom 20.12.2024](#) verkündet und enthält neue Regelungen, die **ab diesem Datum** für den Präferenzverkehr der EU mit Chile relevant sind:

- Das System des Ermächtigten Ausführers (EA) wird durch den sog. **REX**, den Registrierten Exporteur, ersetzt.
- Der Warenursprung kann somit nur noch durch eine **Erklärung zum Ursprung (EzU)** oder durch die **Gewissheit des Einführers** nachgewiesen werden. Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Ursprungserklärungen auf der Rechnung, die durch einen EA ausgestellt worden sind, werden ab diesem Datum nicht mehr vom Zoll akzeptiert.
- Dies gilt auch für **Waren, die sich am 01.02.2025 in einem Versandverfahren, in der vorübergehenden Verwahrung in Zolllagern oder in Zollfreigebieten** befinden.

Das Interimsabkommen ist Teil eines umfassenderen Rahmenabkommens (s. [EU-Abl L/2024/1759 vom 30.07.2024](#)) und enthält den für die Unternehmen besonders wichtigen Handelsteil mit den Ursprungsregeln. Es wurde ausgekoppelt, weil es als Handelsteil in die alleinige Zuständigkeit der EU fällt und als solcher allein durch die EU ratifiziert werden konnte. Der übrige Teil des Rahmenabkommens enthält vor allem politische Rahmenbedingungen u.a. zu den Themen Menschenrechte und Nachhaltigkeit. Dieser Teil muss von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Das Vorgehen der EU ist durchaus üblich im Zusammenhang mit der Ratifizierung von Freihandelsabkommen, weil es das Inkrafttreten des Handelsteils beschleunigt. Mit dem Inkrafttreten des Rahmenabkommens nach Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten tritt das Interims-Abkommen außer Kraft (Art. 33.15 ITA).

Die deutsche Zollverwaltung informiert in der [ATLAS-Info 0714/25](#) über die **Unterlagencodierungen** die ab 01.02.2025 für die Anmeldung von Präferenzen für Waren mit Ursprung in Chile zu verwenden sind. Die EU-Kommission informiert in einem sog. [Guidance-Dokument](#) (in englischer Sprache) über die wesentlichen Inhalte des ITAs. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass auch dieses neue Abkommen typische Merkmale der modernen Abkommen enthält, u.a.:

- Einheitliche Verwendung der Begriffe CC, CTH und MaxNOM
- Darstellung der Ursprungsregeln in 2 statt 4 Spalten
- Häufigerer Ursprungserwerb durch Positionswechsel
- Vereinfachungen bei den oftmals komplizierten Kombinationsregeln bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Was müssen Unternehmen beachten?

Unternehmen, die Waren nach Chile liefern und den europäischen Ursprung der Waren für Ihre Kunden bestätigen können und möchten, müssen als Registrierter Exporteur (REX) zugelassen sein, weil die EzU für Waren mit einem Sendungswert (Ursprungswaren) über 6.000,- € nur noch von einem REX unter Angabe der REX-Nummer abgegeben werden dürfen. In umgekehrter Richtung müssen Importeure darauf achten, dass die EzU für Waren aus Chile nicht nur die Referenznummer des chilenischen Ausführers enthalten muss, sondern auch den Namen des Ausführers und dessen Unterschrift (s. [Fachmeldung Zoll v. 29.01.2025](#)). Bei der Anmeldung der Referenz müssen die neuen Unterlagencodierungen verwendet werden. Auch hier gilt, dass es sich wegen der „wohlwollenderen“ Ursprungsregeln insbesondere für die Ausführer lohnen könnte, den Warenursprung nach den neuen Regeln zu prüfen, deren Waren nach den bisherigen alten Regeln keinen Ursprung erlangt haben.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

VI. Neuerungen im AWW-Meldewesen ab Januar 2025

Ab Januar 2025 treten zahlreiche Änderungen des Meldewesens nach der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in Kraft. Verstöße gegen Meldepflichten sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 19 Abs. 6 AWG mit Bußgeldern bis zu 30.000 EUR geahndet werden können.

Von den Änderungen betroffen sind die folgenden wesentlichen Bereiche:

Meldeswellen

- Die Meldeschwelle der Transaktionsmeldungen wird auf 50.000 Euro angehoben (bisher 12.500 Euro). Davon ausgenommen sind Meldungen der Geldinstitute zum Reiseverkehr sowie Zins- und Dividendenzahlungen auf inländische Wertpapiere (§ 67 AWV).
- Die Meldeschwelle der Bestände über Forderungen und Verbindlichkeiten wird auf 6 Mio. Euro erhöht.

- Die Meldeschwelle für Bestandsmeldungen zu Vermögen von Inländern im Ausland bzw. von Ausländern im Inland wird ebenfalls auf 6 Mio. Euro angehoben.

Meldefristen

Ab Januar 2025 werden die Meldefristen vereinheitlicht.

Ab dem Berichtsmonat Januar 2025 gilt der 7. Werktag als einheitlicher Stichtag für die Abgabe der Transaktionsmeldungen, unabhängig von der Art der Transaktion.

Für Bestandsmeldungen aus Forderungen und Verbindlichkeiten vereinheitlicht sich der Stichtag auf den 10. Werktag.

Die Meldefrist für Bestände aus derivativen Finanzinstrumenten ist der 50. Werktag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres.

Der Meldetermin für Bestände aus Direktinvestitionen bleibt unverändert.

Neue Pflichtfelder für Bestandsmeldungen ausländischer Direktinvestitionen

Bisher optionale Felder zu den Kenngrößen des deutschen Konzerns (Bilanzsumme, Jahresumsatz und Zahl der Beschäftigten) werden zu Pflichtfeldern.

Neue Kennzahlen für Kryptowerte

Für Kryptowerte werden neue Kennzahlen eingeführt, die dem Schlüsselverzeichnis der Deutschen Bundesbank entnommen werden können.

Ablösung papierbasierter Vordrucke und Einreichungsformat

Die papierbasierten Vordrucke wurden im Gesetzestext durch die Erhebungsmerkmale (Datenpunkte) in sogenannten Erhebungsschaubildern ersetzt. Ab Mitte 2025 sollen die neuen Erhebungsschaubilder im Allgemeinen Meldeportal Statistik (AMS) zur Verfügung stehen, während die neuen XML-Schemata ab Sommer 2026 verpflichtend werden.

Zudem werden die Meldeformulare neu benannt:

Die K3-Meldung wird zur Anlage 2 DIREKA1.

Die K4-Meldung wird zur Anlage 3 DIREKA2.

Die Z5-Meldung / Z5a-Meldung Blatt 1 und Blatt 2 sowie die Z5b-Meldung wird zur Anlage 4 AUSWIB1.

Die Z4-Meldung / Z8-Meldung / Z11-Meldung / Z14-Meldung und Z15-Meldung wird zur Anlage 5 ZABILC1.

Die Z10-Meldung wird zur Anlage 6 ZABILC2.

Die Z12-Meldung wird zur Anlage 7 ZABILC3.

Meldungen im Reiseverkehr

Zahlungen im Reiseverkehr, die mittels Sorten oder Fremdwährungsreiseschecks erfolgen, sind nicht mehr zu melden (betrifft die Kennzahlen 010 und 011). Die Meldepflicht für Anlage Z13 der AWV entfällt vollständig.

Änderungen für die Seeschifffahrt

Einnahmen der Seeschifffahrt von Inländern sind nicht mehr meldepflichtig. Einnahmen und Ausgaben der Seeschifffahrt gegenüber Ausländern sind gemäß § 67 zur AWV nach dem neuen Erhebungsschaubild ZABILC1 zu melden. Es gilt die Meldefreigrenze von 50.000 Euro.

Weitergehende Informationen sind auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter nachfolgendem Link abrufbar:

<https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/aussenwirtschaft/aenderungen-im-meldewesen>

[Verfasser: Rechtsanwalt Heiko Panke](#)

VII. Screeningverpflichtungen nach Maßstab des EuGH

Am 15.01.2025 veröffentlichte der EuGH die Entscheidung T-748/22, bisher leider nur in französischer Sprache. Sie setzt maßgebliche Standards für die Bewertung von Informationsquellen über Geschäftspartner und befasst sich eingehend mit der Definition des

wirtschaftlichen Eigentümers bzw. wirtschaftlich Begünstigten.

Inhaltlich geht es um den russischen Geschäftsmann Viatcheslav Moshe Kantor, einen auch russischen Staatsbürger, der sich vergeblich gegen den Beschluss (GASP) 2022/1530 wendet, in dem er im Anhang 1 unter Nr. 896 gem. Art. 2 der VO 269/2014 am 08.04.2022 aufgenommen wurde, sogenannte Personenlistung.

- Viatcheslav Moshe KANTOR (Вячеслав Моше КАНТОР) (alias Viatcheslav Vladimirovich KANTOR)(alias Вячеслав Владимирович КАНТОР)
 - Geburtsdatum: 8.9.1953
 - Geburtsort: Moskau, ehemalige UdSSR (jetzt Russische Föderation)
 - Funktion: wirtschaftlicher Eigentümer der börsennotierten Acron Group, eines der größten Düngemittelhersteller Russlands
 - Staatsangehörigkeit: russisch, israelisch und britisch
 - Geschlecht: männlich
- Viatcheslav Kantor ist ein führender russischer Geschäftsmann, der wirtschaftlicher Eigentümer der börsennotierten Acron Group ist, eines der größten Düngemittelhersteller Russlands. Er hat enge Verbindungen zum Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin. Diese Verbindungen zum russischen Präsidenten halfen ihm, sein beträchtliches Vermögen zu sichern. Er hat dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin bei zahlreichen Gelegenheiten offen seine Unterstützung und Freundschaft bekundet und unterhält gute Beziehungen zum Kreml. Dadurch hat er von russischen Entscheidungsträgern profitiert, die für die rechtswidrige Annexion der Halbinsel Krim durch die Russische Föderation oder die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sind. Er gehört auch zu den führenden in Russland tätigen Geschäftsleuten, die in Bereichen der Wirtschaft tätig sind, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die rechtswidrige Annexion der Halbinsel Krim durch die Russische Föderation und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmequelle dienen.

Er versucht die Nichtigkeit seiner eigenen Listung zu erstreiten. Er behauptet nur noch als Philanthrop für die jüdische Gemeinde tätig zu sein, nicht mehr in die Geschäftsführung des Düngemittelhersteller der Acron Group involviert zu sein. Die Eigentumsstruktur zeigt ihn aber noch als Profiteur eines Trusts, in die die Acron Group eingebracht wurde.

Der EuGH wies die Klage ab und bestätigte damit die Listung. Das Urteil setzt Maßstäbe für die Personenüberprüfung und resümiert, dass Sie Informationen, die in öffentlich zugänglichen Quellen enthalten sind, vertrauen dürfen, wenn Sie eine Parteienüberprüfung durchführen. Wikipedia dürfe nicht als standardmäßig keine hinreichend zuverlässige Informationsgrundlage darstellt werden, die nur einen begrenzten Beweiswert hat. Es kann als Ausgangspunkt für ein Screening verwendet werden. Insbesondere mit dem Abschnitt "Referenzen" ergeben sich weitere Informationen.

Der Umstand, dass sich bestimmte Informationen über die Person, die Gegenstand des Screenings ist, auf die vom Vereinigten Königreich verhängten Sanktionen beziehen, kann ihnen keinen Beweiswert nehmen. Referenzen aus anderen EU-Partnerländern können als vertrauenswürdig herangezogen werden.

Die EU-Behörden verfügen zwar nicht über Ermittlungsbefugnisse in Drittländern, also können sie ihre Bewertung wie Unternehmen auch nur auf öffentlich zugängliche Informationsquellen, Berichte, Presseartikel sowie Meldungen des Geheimdienstes stützen. Der bloße Umstand, dass Beweise von kommerziellen Websites stammen, kann nicht ausreichen, um diesen Beweismitteln jeden Beweiswert zu nehmen. Die Tatsache, dass das Medium zu einem bestimmten Unternehmen gehört, bedeutet nicht automatisch, dass die dort präsentierten Informationen nicht zuverlässig sind.

Fazit:

Wenn der EuGH diese Maßstäbe heranzieht für sein Urteil, ob eine Personenlistung gerechtfertigt ist, so wird auch von Unternehmen ein vergleichbarer Maßstab verlangt bei der Prüfung ihrer Geschäftspartner gerne auch als Ausgangspunkt über eine Google-Suche.

Im Rahmen der Sanktionsauslegung ist der Begriff des „wirtschaftlichen Eigentümers“ sehr weit auszulegen. Es reicht Profiteur des Vermögens zu sein, auch wenn es gut versteckt ist über Verästelungen in einem Trust.

Gerne unterstützen wir Sie Ihren Compliance-Ansprüchen nachzukommen!

Verfasserin: Rechtsanwältin Julia Gnielinski

*Für Rückfragen oder Anmerkungen zu unserem Newsletter kontaktieren Sie uns [hier](#).
Die Antworten zu Ihren Fragen erhalten Sie in unserem monatlichen [Schlagbaum Podcast](#).*

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)

[Impressum](#)

